

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 29.08.2022

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Antrag der Abgeordneten Alena Trauschel und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
- Katastrophenschutz in Europa – Perspektiven und Potentiale grenzüberschreitender
Zusammenarbeit für Baden-Württemberg
- Drucksache 17/3045
Ihr Schreiben vom 8. August 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag im
Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *welche vom Land Baden-Württemberg geschlossenen bzw. das Land direkt oder indirekt betreffenden (bi-/multilateralen) Verträge gegenwärtig bestehen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Krisen- und Katastrophenfall mit den inner- und außerdeutschen Nachbarn zu regeln (möglichst aufgeschlüsselt nach Vertragsabschlussdatum, Vertragsunterzeichnern, Vertragsbezeichnung sowie primärem Bezugs-/Regelungsbereich [z. B. Befugnisse im Rettungswesen im Raum Oberrhein]);*
2. *wie Präventions- und Vorsorgeaktivitäten im Bereich des grenzüberschreitenden Krisen- und Katastrophenschutzes im Land gegenwärtig geregelt werden;*

Zu 1. und 2.:

Zu Ziffern 1 und 2 wird aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Wie bereits in der Frage angelegt, ist zwischen solchen Ereignissen, die unter den Anwendungsbereich des Landeskatastrophenschutzgesetzes fallen, und solchen Ereignissen, die unterhalb dieser Schwelle bleiben, zu differenzieren.

Grundlegendes Regelwerk für den Katastrophenschutz, das sowohl für die Vorbereitung des Katastrophenschutzes als auch für die Bewältigung von Katastrophen zur Anwendung kommt, ist das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG), welches auch Bestimmungen für Einsätze außerhalb des Landes enthält (§§ 21 Absatz 4 und 34 Absatz 4 LKatSG).

Grundlage für die Zusammenarbeit im Europäischen Katastrophenschutzverfahren ist der Beschluss Nr. 1313/2013/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union.

Folgende bundesgesetzliche Grundlagen zur grenzüberschreitenden Hilfe, die auch Krisenfälle umfassen, sind vorhanden:

- Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 14. Januar 1980,
- Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 20. März 1992 und
- Gesetz zu dem Abkommen vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 22. Januar 1987.

Im Hinblick auf Frankreich bestehen folgende vertragliche Grundlagen:

- Beistandspakt zwischen der Région Grand Est, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland für eine verstärkte grenzüberschreitende Kooperation und Koordination besonders bei Gesundheitskrisen (vom 27. November 2020),
- Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich (vom 22. Juli 2005),
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Gesundheit und Solidarität über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 über die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich (vom 9. März 2006),
- Vereinbarung über die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Rettungsdienste Elsass/Baden-Württemberg zwischen dem Präfekten der Region Alsace, dem Präfekten des Bas-Rhin, dem Direktor der Agence Régional de l'hospitalisation d'Alsace, dem Direktor der Union Régionale des Caisses d'Assurance Maladie d'Alsace sowie den Regierungspräsidenten Karlsruhe und Freiburg (vom 10. Februar 2009, aktualisiert am 3. Dezember 2021),
- Vereinbarung zwischen dem Präfekten des Département Bas-Rhin und dem Regierungspräsidenten von Freiburg über die Durchführung des Abkommens vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (vom 12. Juni 1998),
- Vereinbarung zwischen dem Präfekten des Département Bas-Rhin und der Regierungspräsidentin von Karlsruhe über die Durchführung des Abkommens vom

3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (vom 19. Oktober 1999),

- Abkommen zwischen der Präfektin der Verteidigungs- und Sicherheitszone Ost, der Präfektin der Region Grand Est, der Präfektin des Bas-Rhin, dem Präfekten des Haut-Rhin, der Regierungspräsidentin von Freiburg und der Regierungspräsidentin von Karlsruhe über die alltäglichen Hilfeleistungen der Feuerwehren im Grenzgebiet (vom 3. Dezember 2021).

Im Hinblick auf die Schweiz wurde bei einem virtuellen Treffen mit den Schweizer Grenzkantonen und der Landesregierung am 20. November 2020 eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, die insbesondere betont, dass die gute Zusammenarbeit in den Bereichen Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz weiter vertieft werden soll, etwa im Rahmen gemeinsamer Katastrophenschutzübungen. Die grenzüberschreitenden Partner sprechen sich ferner für eine verstärkte Zusammenarbeit im Gesundheitswesen und der Gesundheitswirtschaft aus.

Die oben genannten Abkommen ermöglichen grundsätzlich den Abschluss von Einzelvereinbarungen für die Vorbeugung und Bekämpfung von Gefahren, einen Informationsaustausch, die Durchführung von Tagungen und Übungen und ähnliche Aktivitäten.

Auf dieser Grundlage beruhen auch die Vereinbarungen über die gegenseitige Information bei Gefahren und Schäden, die sich auf das Hoheitsgebiet des Nachbarstaates auswirken können, zwischen dem Regierungspräsidium Freiburg und den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und zwischen den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg und den Präfekten Haut-Rhin und Bas-Rhin.

Ebenso wurden auf dieser Grundlage die Vereinbarungen über den Austausch von Verbindungspersonen zwischen den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg und den Präfekturen Haut-Rhin und Bas-Rhin geschlossen.

Ferner ermöglicht das Karlsruher Abkommen von 1996 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen in Artikel 2 Absatz 2 generell den Abschluss von Vereinbarungen nicht-völkerrechtlichen Charakters für die Gemeinden und Landkreise sowie das Land Baden-Württemberg.

3. *welche Erkenntnisse ihr über in dieser Legislaturperiode bereits erfolgte oder aber gegenwärtig noch geplante Simulationen oder Übungen mit inner- und außerdeutschen Partnern beim grenzüberschreitenden Katastrophenschutz vorliegen (möglichst aufgeschlüsselt nach [geplantem] Datum, beteiligten Ländern sowie Art bzw. Typ von Simulation/Übung);*
4. *welche Maßnahmen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat bzw. gegenwärtig noch plant, um den verschiedenen Akteuren des Landeskatastrophenschutzes die für grenzüberschreitende Einsätze erforderlichen Kenntnisse und operativen Fähigkeiten zu vermitteln;*

Zu 3. und 4.:

Zu Ziffern 3 und 4 wird aufgrund eines engen Sachzusammenhanges gemeinsam Stellung genommen, weil viele der für das Funktionieren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit notwendigen Maßnahmen alltägliche Daueraufgaben sind, die vor Ort im Sinne einer gelebten alltäglichen Zusammenarbeit wahrgenommen werden.

Daher ist auch darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung nicht von allen grenzüberschreitenden Kontakten der Behörden und Organisationen vor Ort Kenntnis erlangt.

Der Landesregierung sind derzeit folgende Sachverhalte bekannt:

- In den grenznahen Räumen gehört es zur gelebten Zusammenarbeit, regelmäßige Kommunikationsübungen zwischen den zuständigen (Leit-)Stellen durchzuführen. So finden zum Beispiel wöchentliche Kommunikationsübungen zwischen den Leitstellen des Service d'incendie et de secours (SIS) 68 (Haut-Rhin) und SAMU mit den Integrierten Leitstellen Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald bzw. Lörrach statt. Ebenfalls wird die im Rahmen von INTERREG betriebene Satellitentelefonie zwischen Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, den französischen und schweizerischen Stellen regelmäßig geprobt.
- Kommunikationsübung der Integrierten Leitstellen Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald und Lörrach mit SIS 68 und SAMU sowie der Integrierten Leitstellen Emmendingen, Ortenau, Mittelbaden und Karlsruhe mit SIS 67 (Bas-Rhin) und SAMU im Februar 2022

- Übung des Austauschs von Verbindungspersonen in Bern im April 2022 sowie (geplant) in Solothurn im Dezember 2022
- Kommunikationsaustausch des Regierungspräsidiums Freiburg mit dem Kanton Aargau im April 2022 in Freiburg
- Übung „Wolfisheim“ unter Anwendung eines virtual-reality-Simulators am 21. Juni 2022 in Wolfisheim zur Simulation eines Einsatzes von Feuerwehrkräften des Departements Bas-Rhin und des Ortenaukreises
- Katastropheneinsatz- bzw- Alarmplan-Übung (geplant) in einem französischen Seveso-III-Betrieb im September 2022 mit Beteiligung von Verbindungspersonen des Regierungspräsidiums Freiburg und baden-württembergischer Feuerwehren sowie in Lauterbourg im Juni 2022 unter Entsendung einer Verbindungsperson durch das Regierungspräsidium Karlsruhe
- Übung (geplant) gemäß Artikel 11 des deutsch-französischen Feuerwehrrabkommens im September 2022 in Straßburg und Kehl
- Übung (geplant) in Village-Neuf mit Beteiligung baden-württembergischer Feuerwehren im Oktober 2022

Zusätzlich wird auf einen erst kürzlich durchgeführten Echteinsatz baden-württembergischer Feuerwehren anlässlich des Sägewerkbrandes in Mothern (Region Grand Est) am 1. August 2022 hingewiesen.

- 5.** *durch welche konkreten Maßnahmen sie sich in dieser Legislaturperiode bereits für grenzüberschreitende Forschungs- und Modellprojekte im Bereich des Krisen-/Katastrophenschutzes eingesetzt hat;*

Zu 5.:

Im Rahmen des INTERREG-Projektes „Krisenkommunikation“ wurden unter Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe Satellitenkommunikationsanlagen für die Krisenstäbe und Leitstellen von insgesamt 23 Projektpartnern im Oberrheingebiet für deutsche, französische und schweizerische Stellen beschafft und ein Kommunikationskonzept hierfür entwickelt.

6. *welche konkreten Maßnahmen, die über die in Drucksache 17/1853 geschilderten hinausgehen, sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat bzw. gegenwärtig noch plant, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den inner- und außerdeutschen Nachbarn im Krisen- bzw. Katastrophenfall auszubauen und zu vertiefen;*

Zu 6.:

Die Landesregierung wird weiterhin durch eigene Maßnahmen und durch Unterstützung der örtlichen Ebene die bereits gelebte und funktionierende grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern, wo sich hierfür ein Bedarf und eine Möglichkeit ergibt. Beispielhaft kann ein für 2023 auf Initiative der Oberrheinkonferenz von der dortigen Arbeitsgruppe Katastrophenhilfe geplantes deutsch-französisch-schweizerisches Symposium zu Bevölkerungsschutzthemen, verbunden mit einer trinationalen Leistungsschau, genannt werden.

7. *welche konkreten Maßnahmen sie vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal sowie dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat bzw. gegenwärtig plant, um durch Katastrophenschutzübungen an baden-württembergischen Bildungseinrichtungen die Risiko-/Krisenkompetenz der Bevölkerung zu stärken;*

Zu 7.:

Die Flutkatastrophe im Ahrtal, in anderen Teilen von Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen im Sommer 2021 hat gezeigt, dass vielfach elementare Kenntnisse für das Verhalten im Katastrophenfall nicht verbreitet sind. Deshalb sollte frühzeitig begonnen werden, Kinder und Jugendliche für das richtige Verhalten in Katastrophenfällen zu sensibilisieren. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport erarbeiten deshalb derzeit ein Konzept zur Implementierung des Themas Katastrophenschutz an Schulen.

8. *welche Erkenntnisse ihr über Konzepte und Technologien bei Datenaustausch resp. Kommunikation der bei grenzüberschreitenden Krisen-/Katastrophenfällen miteinander kooperierenden Akteuren vorliegen;*

Zu 8.:

Im Fall eines schweren kerntechnischen Unfalls in der Schweiz haben das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie das Regierungspräsidium Freiburg und die Landkreise Waldshut und Lörrach die Möglichkeit, auf die webbasierte elektronische Lagedarstellung der Nationalen Alarmzentrale der Schweiz (ELD NAZ) zuzugreifen. Damit besteht die Möglichkeit, direkt und schnell Informationen zur radiologischen Lage, zu geplanten und durchgeführten Schutzmaßnahmen und Medieninformationen in der Schweiz zu erhalten. Auf dieser Basis können schnelle Entscheidungen und Abstimmungen mit der Schweiz auch zu harmonisierten Schutzmaßnahmen erfolgen. Wesentliche Inhalte der ELD NAZ werden im Radiologischen Lagezentrum Baden-Württemberg in die elektronische Lagedarstellung für den radiologischen Notfallschutz Baden-Württemberg übernommen und über einen automatischen Datenaustausch an die Elektronische Lagedarstellung Bevölkerungsschutz des Innenministeriums weitergeleitet, auf die alle Katastrophenschutzbehörden Zugriff haben. Darüber hinaus ist der Zugriff auf die ELD NAZ auch bei anderen bevölkerungsschutzrelevanten Einsatzlagen möglich.

Die Koordinierende Stelle Digitalfunk ist derzeit dabei, entlang des Rheins eine Kommunikationslösung über den Digitalfunk für Einsatzkräfte aus Frankreich, der Schweiz und Deutschland zu etablieren. Im Mai 2022 wurden Funkgeräte im Bodenseeraum zwischen deutschen, österreichischen und schweizerischen Behörden ausgetauscht und die nötige Einweisung durchgeführt. Bereits seit längerer Zeit wurde ein analoges Funkgerät des Landes Baden-Württemberg bei der Präfektur Bas-Rhin stationiert, um die Kommunikation sicherzustellen.

Auf das bereits in der Stellungnahme zu Frage 5. angesprochene INTERREG-Projekt zur Satellitenkommunikation unter Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird hingewiesen.

Im Bereich des Regierungspräsidiums Freiburg gibt es bestehende Informationspläne, das sogenannte „Feinkonzept“, in welchem Meldewege bei Ereignissen der schweizerischen Kernkraftwerke Beznau und Leibstadt zwischen der schweizerischen Aufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium Freiburg geregelt sind. Diese werden fortlaufend angepasst, zuletzt wieder 2021. Im Fall des Kernkraftwerks Fessenheim hält jedes Land eigene Notfallpläne vor, die punktuell in den für die gemeinsame Arbeit wichtigen Bereichen aufeinander abgestimmt sind. Darüber hinaus sei auf den

HERCA-WENRA-Approach hingewiesen, in welchem europäische Gremien der nuklearen Aufsicht und des Strahlenschutzes eine Harmonisierung der Notfallmaßnahmen erarbeitet haben. Schließlich bestehen beispielsweise im Bereich der Notfallkommunikation Standleitungen zu den zuständigen Stellen auf beiden Seiten der Grenze.

- 9.** *welche operativen Reichweiten (in km) die verschiedenen Kommunikationstechnologien des Landeskatastrophenschutzes gegenwärtig zulassen;*

Zu 9.:

Der Katastrophenschutz kommuniziert über die gängigen Telefon- und Datenverbindungen sowie als Rückfallebene über satellitengestützte Systeme. Die Reichweite dieser Technik ist prinzipiell unbegrenzt.

Hinzu kommen Funkverbindungen des Analog- und Digitalfunks.

Im Digitalfunk unterscheidet man zwischen zwei Betriebsarten.

In der Trunked Mode Operation (TMO) kommunizieren die Einheiten und Organisationen im Netzbetrieb. Der Netzbetrieb ist im digitalen Bündelfunk (Digitalfunk BOS) zellgebunden, die Abdeckung beträgt in Fahrzeugfunkgeräten 99 % und in der Hand-sprechfunkversorgung 96 %. Diese hohe Netzabdeckung ist in bebauten Gebieten und auch im Bereich der Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsstraßen gewährleistet. Im TMO kann eine Funkverbindung zwischen zwei oder mehr Teilnehmern unter Nutzung der Netzinfrastruktur hergestellt werden. Er ist die Standardbetriebsart unseres Digitalfunks BOS. Durch Implementierung eines Rufgruppenkonzepts auf den Funkgeräten ist vordefiniert, mit welchen Funkteilnehmern kommuniziert werden kann. Hierbei unterscheidet man zwischen Lokalgruppen auf örtlicher Ebene, Rufgruppen auf Ebene der Leitstellenbereiche in den Stadt- und Landkreisen und Rufgruppen, die landesweit beziehungsweise sogar bundesweit geschaltet und besprochen werden können.

In der Direct Mode Operation (DMO), dem sogenannten digitalen Einsatzstellenfunk, können die Kommunikationsreichweiten aufgrund von Erfahrungswertungen und Teststellungen wie folgt angegeben werden:

Gebiet	Reichweite	Bemerkungen
städtisch	ca. 800 Meter	Innenstadt
vorstädtisch	ca. 1500 Meter	Mischbebauung, Wald & Wiese
ländlich	ca. 3000 Meter	Absolut ebene Fläche
Wasserflächen	Sichtverbindung	Keine Tests mit Meterangaben

Tabelle: Reichweite im DMO-Betrieb; Ergebnisse aus Reichweitentests

Im Analogfunk unterscheidet man zwischen dem 4m-Funk und dem 2m-Einsatzstellenfunk. Das Land Baden-Württemberg betreibt und unterhält in jedem Stadt- und Landkreis ein analoges Gleichwellenfunknetz. Anders als im digitalen Bündelfunk wird im analogen Funkverkehr den Funkteilnehmern eine Funkfrequenz zugewiesen. Jede Organisation hat entsprechend einen Kanal. Eine Kommunikation zwischen den BOS ist lediglich auf den von der Bundesnetzagentur genehmigten Kanälen im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis möglich. Die Funkversorgung des zugewiesenen Funkkanals endet zirka 5 bis 10 Kilometer außerhalb des Stadt- bzw. Landkreises. Befindet sich das Einsatzgebiet außerhalb vom „eigenen“ Stadt- oder Landkreis, wird der Einheit ein Kanal beispielsweise vom hilfeersuchenden Kreis zugewiesen. Für die Katastrophenschutzbehörden ist eine sogenannte mittlere und eine obere Netzebene eingerichtet, die es ermöglicht, dass über Relaisfunkstandorte zwischen allen Katastrophenschutzbehörden landesweit kommuniziert werden kann. Die Reichweite der Funkkommunikation ist mitunter von mehreren Faktoren abhängig (z. B. Senderleistung, Standort, Antennenhöhe, Geografie und Bebauung).

Im analogen Einsatzstellenfunk ist die Erreichbarkeit ebenfalls von verschiedenen Faktoren abhängig. Im bebauten, innerstädtischen Bereich kann die Funkversorgung bereits bei etwa 200 m abbrechen, hingegen ist im freien Feld bei Sichtverbindung bis zu drei Kilometer eine Kommunikation möglich.

10. ob und falls ja, wie sie sich in dieser Legislaturperiode im Bereich des Krisen-/Katastrophenschutzes für grenzüberschreitende Beschaffungskonzepte eingesetzt und so zu einer Verbesserung der grenz-/akteurüberschreitenden Nutzung der Materialien beigetragen hat;

Zu 10.:

Hier ist auf das bereits in der Stellungnahme zu Frage 5. beschriebene INTERREG-Projekt „Krisenkommunikation“ hinzuweisen.

11. inwieweit sie sich vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe und aktueller Krisen in dieser Legislaturperiode bereits für eine Angleichung der verschiedenen Krisen- und Katastrophenkonzepte eingesetzt hat;

Zu 11.:

Die grenzüberschreitende Perspektive gehört auf örtlicher Ebene, insbesondere auf Ebene der „grenznahen“ unteren Katastrophenschutzbehörden und der betroffenen Regierungspräsidien, stets zu den einschlägigen Planungen. Dies gilt auch für Einsätze unterhalb der Katastrophenschwelle und die Umsetzung der Planungen im Ereignisfall.

Beispiele hierfür sind u. a. die Einsatzplanung Rhein für den Bereich Rheinfeldern – Weil am Rhein oder Neuenburg – Chalampé. Darüber hinaus tragen insbesondere die beiden Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz zum Rettungsdienst und zum Feuerwehrwesen flankiert durch die Änderungen in landesrechtlichen Regelungen zu einer Angleichung der verschiedenen Katastrophenschutz-Konzepte bei.

Ferner werden die in der Frage angesprochenen Themen auch in den Expertengruppen der Oberrheinkonferenz sowie in der Deutsch-Schweizerischen Kommission und der Deutsch-Französischen Kommission stetig fortentwickelt.

Schließlich trägt auch der Austausch von Verbindungspersonen im jeweiligen Einsatz erheblich zu einer Zusammenarbeit bei.

12. *durch welche konkreten Maßnahmen im Bereich von Datenaustausch bzw. Kommunikation sie sich in dieser Legislaturperiode bereits für eine Verbesserung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs zwischen den bei Krisen-/Katastrophenfällen miteinander kooperierenden Akteuren eingesetzt hat;*

Zu 12.:

Auf die Stellungnahme zu Frage 8. wird zur Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen.

Es besteht im radiologischen Notfallschutz ein Konzept „Dokumentation des Daten- und Informationsaustauschs zwischen Deutschland und der Schweiz“, das im Rahmen der Deutsch-Schweizer Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen regelmäßig überarbeitet und aktualisiert wird. Dabei tragen die Vertreterinnen und Vertreter des Landeskatastrophenschutzes und der Umweltverwaltung Baden-Württemberg dazu bei, dass taugliche Regelungen existieren, wer an wen, was und in welcher Form bei radiologischen Ereignissen zu melden hat.

Darüber hinaus besteht ein regelmäßiger Dialog zwischen dem Innenministerium und dem Schweizer Bundesamt für Bevölkerungsschutz sowie der Nationalen Alarmzentrale zu Möglichkeiten der Verbesserung des Informationsaustausches.

Abermals wird auf das INTERREG-Projekt „Krisenkommunikation“ (Stellungnahme zu 5.) hingewiesen.

13. *inwieweit eine stärkere Einbeziehung von Wetterdienstleistern und ein grenzüberschreitender Austausch der verschiedenen Wetterdaten geplant ist;*

Zu 13.:

Das Land Baden-Württemberg verfügt seit Jahrzehnten über Vereinbarungen mit Wetterdienstleistern (Deutscher Wetterdienst (DWD) sowie private Wetterdienstleister), die den Datenaustausch sowohl von meteorologischen Messdaten als auch von unterschiedlichen Vorhersageprodukten sowie das Warnmanagement regeln. Vorhersageprodukte des DWD, aber z. B. auch vom Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage oder von Meteo France werden von der Hochwasservorhersagezentrale

der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zur Berechnung von Hochwasservorhersagen genutzt. In der Hochwassermeldeordnung des Landes ist zudem die Weitergabe von hochwasserrelevanten Wetterwarnungen des DWD an zuständige Dienststellen von Land und Kommunen geregelt.

Das Land Baden-Württemberg stellt dem DWD sowie privaten Dienstleistern u. a. Messdaten aus den landeseigenen Messnetzen zur Integration der Daten in deren Produkte bereit. Der Deutsche Wetterdienst betreibt selbst einen intensiven Datenaustausch mit anderen nationalen Wetterdiensten, insbesondere auch mit den Nachbarstaaten.

Als Konsequenz aus der Ahrtaflut wird die Zusammenarbeit zwischen dem DWD und den Hochwasserzentralen der Länder und somit auch mit dem Land Baden-Württemberg weiter intensiviert. Die vom DWD geplante Einrichtung eines bundesweiten Naturgefahrenportales, das aufeinander abgestimmte Informationen vom DWD sowie von den bundesdeutschen Hochwasserzentralen enthalten soll, wird eine noch bessere Vernetzung von Wetter- und Hochwasserinformationen ermöglichen.

Die Hochwasservorhersagezentrale des Landes steht im intensiven und kontinuierlichen Datenaustausch mit den benachbarten Staaten Schweiz, Österreich, Frankreich sowie mit den Ländern Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz, der u. a. den Austausch von meteorologischen Messdaten sowie diversen hydrologischen Produkten beinhaltet. Darüber hinaus betreiben die Länder gemeinsam das länderübergreifende Hochwasserportal sowie die App "Meine Pegel", welche eine bundesweit einheitliche Hochwasserwarnkarte beinhaltet. Im länderübergreifenden Hochwasserportal sind neben den Hochwasserinformationen der deutschen Länder auch Hochwasserdaten aus den grenznahen Gebieten in der Schweiz, in Österreich und Frankreich integriert.

Die Informationen des DWD stehen auch den Katastrophenschutzbehörden zur Verfügung.

14. *ob und falls ja, wie sie sich für die Schaffung des vom Oberrheinrat geforderten grenzüberschreitenden Krisenzentrums eingesetzt hat (möglichst unter Angabe der dem Krisenzentrum von Landesseite aus potenziell eingeräumten Kompetenzen und Befugnisse);*

Zu 14.:

Im Hinblick auf ein „Trinationales Lagezentrum“ bzw. eine gemeinsame Austauschplattform wurden 2021 von den Grenzpartnern Ansätze und mögliche Lösungen erarbeitet. Ein Ansatz kann hierbei ein gemeinsames Trinationales Kompetenz- und Lagezentrum Bevölkerungsschutz sein. Man ist sich einig, dass es weiterhin einer engen Verzahnung und Abstimmung in grenzüberschreitenden Krisenlagen bedarf. In welcher genauen Struktur dies geschehen soll, wird das Ergebnis der weiteren Abstimmung und Zusammenarbeit der Grenzpartner sein, die sich hier gemeinsam auf den Weg gemacht haben.

15. *welche konkreten Befugnisse sie dem Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz von Bund und Ländern (GeKoB) einräumt.*

Zu 15.:

Das Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz (GeKoB) hat das Ziel, die verschiedenen Akteure im Bevölkerungsschutz noch enger zusammenzubringen und den Informationsaustausch untereinander zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Es dient in der Alltagsorganisation der Optimierung des risiko-, gefahren- und lagebezogenen Informations- und Koordinationsmanagements zwischen Bund und Ländern für eine gute Krisenprävention, Krisenvorsorge und den Schutz Kritischer Infrastrukturen.

Das GeKoB kann bei Krisen und insbesondere bei länderübergreifenden Gefahren- und Schadenslagen auf Anforderung der jeweils zuständigen Stellen über die oben genannten Aufgaben hinaus u. a. Krisenstabsfunktionen und -aufgaben zur Unterstützung des Krisenmanagements von Bund und Ländern übernehmen.

Das GeKoB wird als Kooperationsplattform partnerschaftlich von Bund und Ländern betrieben und von diesen getragen. Die Einrichtung des GeKoB verändert die Zuständigkeiten des Bundes im Zivilschutz und der Länder im Katastrophenschutz nicht. Es besitzt keine Behördeneigenschaft und hat gegenüber den Partnern, anderen im Bevölkerungsschutz tätigen Behörden und Organisationen sowie weiteren im GeKoB beteiligten Akteuren keine Weisungsrechte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen